

Im MIK MUSEUM INFORMATION KUNST werden die gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15. September 2021 und die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 in den vom 20. Oktober und 9. September gültigen Fassungen sowie die aktuellen Hinweise des MWK BW mit diesem Infektionsschutzkonzept umgesetzt. Infektionsschutzbeauftragter ist der Haustechniker Herr Uwe Schoch.

- 1) Alle Personen im MIK-Gebäude und -Innenhof beachten die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts. Sie werden über die Empfehlungen mit Aushängen in deutscher und englischer Sprache informiert. Die WC-Nutzung für alle ist in der Basis- und in der Warnstufe ohne weitere Regelungen möglich. In der Alarmstufe gilt für das WC die 3G Regelung.
- 2) Für die Mitarbeiterschaft ist es in den öffentlichen Bereichen verpflichtend, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske) zu tragen, wenn sie nicht hinter Theken mit Spritzschutz arbeiten und ihrem jeweiligen Arbeitgeber freiwillig einen 2G Nachweis vorlegen. Die Arbeitsplätze haben einen Mindestabstand von 1,5 m. Alle im MIK aktiven Beschäftigten, Honorarkräfte und Vereinsmitglieder mit direktem Kontakt zu externen Personen erbringen bei ihrem jeweiligen Auftrags- oder Arbeitgeber oder Vereinsvorstand zweimal in der Woche einen Nachweis über einen Antigen-Test und kommen der Nachweispflicht entsprechend §18 der CoronaVO nach. Immunisierte Personen sind nach Nachweis ihres Status von der Testpflicht ausgenommen. Dem Personal stehen separate WCs, Desinfektionsmittel und eine kontaktlose Möglichkeit zum Fiebermessen zur Verfügung. Für Pausen können nichtöffentliche Räume genutzt werden. Die Mitarbeiterschaft leistet in denen selbstgenutzten Räumen eigenständig die Reinigung der Kontaktflächen und für ihr jeweiliges Publikum die Durchführung der Nachweiskontrolle sowie die Umsetzung der empfohlenen Besuchskapazität.
- 3) Im Gebäude weisen Aushänge mit Piktogrammen darauf hin, dass zur nächsten Person ein Abstand von 1,5–2 m eingehalten werden soll und eine medizinische Maske zu tragen ist. Das Tragen einer medizinischen Maske ist für alle ab 6. Jahren verpflichtend, ausgenommen Personen nach § 3 Nr. 2 der CoronaVO. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht im Café und bei Veranstaltungen im Foyer während des Essens und Trinkens.
- 4) Hinweisschilder informieren über die Besuchsführung. Gäste sind angehalten, wenn möglich die Treppen zu nutzen. Der Aufzug soll nach Möglichkeit nur von einer Person und ggf. ihrer Begleitung zeitgleich genutzt werden.
- 5) Räume im MIK werden von Mo-Fr um 8.15–9.45 Uhr und Sa um 13.30–15.00 Uhr gereinigt. Gegenstände, die von Personen angefasst werden, z.B. Handläufe oder ähnliches, werden täglich gereinigt. Es wird die Möglichkeit zur Handdesinfektion gegeben.
- 6) Das MIK-Gebäude ist mit einer regelmäßig gewarteten Lüftungsanlage ausgestattet.
- 7) Der MIK-Innenhof kann in der Basisstufe ohne Nachweis (3 G) besucht werden. Bei Veranstaltungen im Innenhof gilt in der Warnstufe 3 G und in der Alarmstufe 2 G.
- 8) Tourist Information, Museum und Kunstverein können ohne Beschränkung der Personenzahl öffnen. Weiterhin empfohlen ist die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zur nächsten Person im Innen- und Außenraum.
- 9) Für den Besuch des Museums und des Kunstvereins sowie für die Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen besteht die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8 der CoronaVO. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden entsprechend erhoben oder überprüft.

- 10) Für den Besuch von Museum oder Kunstverein im Gebäude gilt 3 G. D.h.: Für den Besuch ist nach § 4–6 sowie §16 und §14 der CoronaVO die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises notwendig. Nichtimmunisierte und asymptomatische Personen müssen in der Basisstufe einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen und in der Warnstufe einen negativen PCR-Testnachweis. In der Alarmstufe ist ein Besuch von nichtimmunisierten Personen nicht gestattet. Asymptomatische Kinder ab 6 Jahren oder noch nicht eingeschulte Kinder ab 8 Jahren sowie asymptomatische Schülerinnen und Schüler, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zum MIK stets gestattet. Hier gilt als Nachweis z.B. der Kinder- bzw. Schülerschein oder Ähnliches.
- 11) Veranstaltungen sind im Innen- und Außenraum des MIK nach § 10 Nr. 1 der CoronaVO in der Basisstufe zulässig. Dabei ist nichtimmunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. In der Warnstufe müssen Nichtimmunisierte einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen. In der Alarmstufe sind Veranstaltungen im MIK ebenfalls zulässig, wobei Nichtimmunisierte keinen Zutritt haben. Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises und dem Zutrittsverbot sind nach § 10 Nr. 4 der CoronaVO Teilnehmende an Gremiensitzungen von Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen sowie an Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
- 12) Der Veranstalter –TELB, Ludwigsburg Museum oder Kunstverein – hat nach § 10 Nr. 5 und Nr. 7 der CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen, eine Datenverarbeitung durchzuführen und trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucherinnen und Besucher zulässig.

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
MIK	allgemein gilt: Mindestabstand von 1,50 m (2,25 m ² pro Person), medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre, Hygiene praktizieren, Corona-App nutzen		
MIK-Hof	ohne weitere Regelungen	3G	2G
WC	ohne weitere Regelungen		3G
Tourist Information mit Ticket Service mit Hygienekonzept, Regelung Maskenpflicht	ohne weitere Regelungen		3G
Museum, Kunstverein und öffentliche Veranstaltungen mit Datenverarbeitung, Hygienekonzept, Regelung Maskenpflicht	3G	3G nur PCR-Test	2G